

Praktikantenvertrag

Vereinbarung zur Durchführung der Praktischen Studiensemester

Zwischen

Firma/Behörde _____

Anschrift _____

Telefon/Fax _____

– nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

und

Herrn/Frau _____

geboren am _____

Semesteranschrift _____

– nachfolgend Studierende/r genannt –

wird diese Vereinbarung zur Ableistung eines Praktischen Studiensemesters geschlossen, das für das Studium an der Fachhochschule Stuttgart – Hochschule der Medien im Studiengang:

- Audiovisuelle Medien
- Druck- und Medientechnologie
- Mediapublishing und Verlagswirtschaft
- Medieninformatik
- Medienwirtschaft
- Print-Media-Management
- Verpackungstechnik
- Werbung und Marktkommunikation

erforderlich ist.

I. Art und Dauer des Praktischen Studiensemesters

1. Das Praktikum wird bei der obengenannten Praktikumsstelle als Praktisches Studiensemester durchgeführt. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____, es dauert somit _____ Wochen. Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums, die Studierenden bleiben während des Praktischen Studiensemesters Mitglied der Hochschule. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Hochschule.

II. Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich;

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. Die Arbeitsordnung, die Dienst- und Geschäftsanweisungen der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
4. Die Berichte über das Praktikum sorgsam zu führen und jedem Abschnitt des Praktikums – bei mehr als dreiwöchiger Abschnittsdauer in längstens zweiwöchigen Abständen – beim Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle auf Wunsch zur Bestätigung vorzulegen;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und über wesentliche und nicht allgemein bekannte Vorgänge Stillschweigen zu bewahren;
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

III. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen und Kenntnisse nach den „Merkblättern für die Praktischen Studiensemester“ (kurz „Merkblätter“) vermitteln zu können.

Die „Merkblätter“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

1. den Studierenden während seines Praktischen Studiensemesters entsprechend den „Merkblättern“ zu unterweisen;
2. in allen den Studierenden betreffenden Fragen des Praktischen Studiensemesters mit der Hochschule bzw. mit deren Beauftragten zusammenzuarbeiten;
3. der Hochschule gegebenenfalls von der vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichteintritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben;
4. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studierenden den schriftlichen „Tätigkeitsnachweis“ und ein Arbeitszeugnis auszustellen;
5. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen.

IV. Auflösung der Vereinbarung

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit von jeder der beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann diese Vereinbarung nur gekündigt werden,
 - a) von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist;
 - b) wenn die erfolgreiche Durchführung einem der Partner gefährdet erscheint, mit einer Frist von vier Wochen.
3. Die Kündigung muß schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe in Absprache mit dem Praktikantenamt erfolgen. Vor einer Kündigung ist das zuständig Praktikantenamt zu unterrichten.

V. Tätigkeitsnachweis, Ausbildungszeugnis

Nach Beendigung oder Auflösung des Praktikums stellt die Praktikumsstelle dem Studierenden einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis aus, aus dem Art und Dauer der Ausbildung sowie die vom Praktikanten durchgeführten Tätigkeiten ersichtlich sein müssen. Die Hochschule entscheidet danach über die Anerkennung des Praktischen Studienseesters.

VI. Versicherungsschutz

Der Studierende ist während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

VII. Aufwandsentschädigung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ Euro.

Diese Vergütung ist nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung sozialabgabenfrei.

VIII. Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

IV. Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen zuerst von der Praktikantenstelle, dann vom Studierenden und der Hochschule unterzeichnet.

Es ist Aufgabe des Studierenden, diese Ausfertigungen der Hochschule vorzulegen und das für die Praktikumsstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

X. Sonstige Vereinbarung

Die Praktikumsstelle kann dem Studierenden bis zu 10 Tage Arbeitsbefreiung gewähren. Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen, die Arbeitsordnung, die sonstigen Betriebsvereinbarungen sowie die Dienst- und Geschäftsanweisungen in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sich aus der besonderen Natur des Praktikantenverhältnisses nichts Abweichendes ergibt.

Praktikumsstelle
Datum, Unterschrift, Stempel

Studierende/r
Datum, Unterschrift

Dieser Vertrag wurde der Fachhochschule Stuttgart –
Hochschule der Medien – zur Genehmigung vorgelegt am

Unterschrift, Leiter/in Praktikantenamt



Stempel der Hochschule der Medien

Verteiler:

Praktikumsstelle
Studierende/r
Hochschule der Medien